

liehe Praxis umgesetzt werden, die mit Rücksicht auf die konkreten Umstände von Tat und Täter und die gesellschaftlichen Entwicklungsbedingungen die adäquatesten und wirksamsten darstellen.

2. Die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind das **rechtliche Instrument**, mit dem die sozialistische Gesellschaft durch ihre dazu gesetzlich berufenen Organe die strafrechtliche Verantwortlichkeit als zwischen ihr und dem Gesetzesverletzer aus der Tat erwachsenes, dem Schutz von Staat, Gesellschaft und Bürgern, der Vorbeugung und der sozialen Integration Straffälliger dienendes gesellschaftliches Verhältnis rechtlich zwingend zur Geltung bringt und es gemäß seiner objektiven sozialen Funktion gestaltet (vgl. Art. 2 Anm. 3.).

Inhalt der strafrechtlichen Maßnahmen ist nach Art. 2 Abs. 2 die nachdrückliche staatliche und gesellschaftliche Einwirkung auf den Gesetzesverletzer. Die wesentlichen Elemente dieser Einwirkung sind

- die Zurückweisung und politisch-moralische Verurteilung der Tat vom Standpunkt und mit der Autorität des gesamtgesellschaftlichen Interesses und Willens der Werktätigen, mit der zugleich die Unverbrüchlichkeit der Normen des sozialistischen Rechts gegenüber jedermann bekräftigt wird, die diesem gemeinsamen Interesse und Willen allgemeine Geltung geben
- die rechtlich zwingende Forderung an den Gesetzesverletzer, gegenüber der sozialistischen Gesellschaft, ihrem Staat und den Bürgern, seine Tat wiedergutzumachen und sich zu bewähren
- die unmittelbare erzieherische Einflußnahme der Rechtspflegeorgane und der gesellschaftlichen Kräfte auf das Verhalten des Gesetzesverletzers im Prozeß seiner Wiedergutmachung und Bewährung zur Vermittlung und Festigung solcher rechtlicher, moralischer und kultureller Leitbilder, die der sozialistischen Menschengemeinschaft entsprechen.

Nur unter besonderen Umständen und Voraussetzungen sind die beiden letzten Elemente nicht vorhanden: gegenüber straffälligen Bürgern anderer Staaten, bei denen sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit darauf beschränkt, die Autorität der sozialistischen Rechtsordnung nachdrücklich zur Geltung zu bringen und sie zu deren Respektierung anzuhalten (hierzu findet ggf. die Ausweisung als Haupt- oder Zusatzstrafe gem. § 59 Anwendung); im Falle des öffentlichen Tadels gem. § 37, der mit Rücksicht auf die geringe Gesellschaftswidrigkeit der Tat oder auf das ansonsten verantwortungsbewußte Verhalten und die geringe Schuld des Täters auf die politisch-moralische Mißbilligung und Zurückweisung der Tat beschränkt bleibt; schließlich im besonderen Falle der Todesstrafe gegenüber schwersten Verbrechen, durch die der Rechtsbrecher seinen Platz in der Gesellschaft für immer verwirkt und sich selbst von ihr ausgeschlossen hat (§ 60).

Die nachdrückliche staatliche und gesellschaftliche Einwirkung auf den Gesetzesverletzer erfolgt entweder

- durch die Beratung und Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts,